

21. Stadtratssitzung vom 25.11.2021

Im öffentlichen Teil der o. g. Stadtratssitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Haushalt 2021;
Aufnahme von Kommunalkrediten auf Grund der Einzelkreditgenehmigungen 2021

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, gemäß der Einzelkreditgenehmigungen zur Finanzierung der Maßnahmen aus dem Haushalt 2021 Kredite bis zur Höhe von 371.097,75 € aufzunehmen.

Weiterhin beschließt der Stadtrat, aus dem noch offenen Haushaltseinnahmerest aus den Kreditgenehmigungen 2020 für die Aufwendungen zur Generalsanierung der Grund- und Mittelschule mit Dreifachturnhalle einen Kredit in Höhe von 2.500.000 € aufzunehmen.

Insgesamt sind dies, abzüglich der Investitionspauschale, 2.871.097,75 €.

Die Verwaltung wird ermächtigt, diese bei den in Wunsiedel ansässigen Instituten bzw. ihren Partnern und auch mindestens bei einem nicht ortsansässigen Institut aufzunehmen oder günstige Programmkredite in Anspruch zu nehmen.

Sollten bis zur Kreditausschreibung noch weitere Einzelkreditgenehmigungen für 2021 eintreffen, so wird die Verwaltung ermächtigt, bis zur Höhe von 7.628.852,43 € weitere Kredite aufzunehmen.

Über die erfolgte Aufnahme ist wieder zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Städtebauförderung 2022 ff.;
Beschluss der Bedarfsmittelteilung 2022

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die von der Verwaltung vorgelegte Bedarfsmittelteilung 2022 (Anlage 2) für Mittel aus der Städtebauförderung mit einer Summe von 2.140.000 € (förderfähige Kosten).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Vollzug der Gemeindeordnung (GO);
Änderung der Geschäftsordnung zur Abhaltung von Hybridsitzungen

Beschluss:

Der Stadtrat ändert gemäß Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern seine Geschäftsordnung vom 14.05.2020 und beschließt befristet bis 31.12.2022 folgende Ergänzung:

„§23a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) Die Mitglieder des Stadtrats und die Ortssprecher können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse auch mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybrid-Sitzungen.

(2) Die mittels Ton-Bild-Übertragung zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend i.S.d. Art. 47 Abs. 2 GO, sofern sie optisch für die Anwesenden im Sitzungssaal wahrnehmbar sind. Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Stadtratsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Eine zahlenmäßige Begrenzung der zuschaltbaren Stadtratsmitglieder besteht nicht. Die Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen möchten, müssen dies dem Sitzungsdienst am Sitzungstag bis spätestens 12:00 Uhr schriftlich oder elektronisch mitteilen.

(4) Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung erfolgt die Abstimmung nach Entscheidung des Vorsitzenden entweder über ein Abstimmungstool der verwendeten Plattform oder mittels persönlicher Abfrage durch den Vorsitzenden. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art 47a Abs. 2 Satz 6 GO). Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(5) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen haben die zugeschalteten Stadträte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann (Art. 47a Abs. 5 GO).

(6) Die Stadt Wunsiedel beschränkt sich darauf, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur

Verfügung zu stellen. Der Verantwortungsbereich der Stadt Wunsiedel beschränkt sich auf die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und technischen Ausstattung im Sitzungssaal. Wenn entweder mindestens ein Mitglied des Stadtrates zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird daher vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt Wunsiedel liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).“

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Verkauf der Fichtelgebirgshalle mit Tiefgarage und Hotel Wunsiedler Hof;
Aufhebung einer Satzung sowie Benutzungs- und Gebührenordnung

Beschluss:

a) Der Stadtrat beschließt folgende Aufhebungssatzung:

Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Fichtelgebirgshalle im Sinne des Dritten Abschnittes des zweiten Teils der Abgabenordnung:

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Wunsiedel folgende Aufhebungssatzung:

Aufhebungssatzung:

§ 1

Die Satzung für die Fichtelgebirgshalle im Sinne des Dritten Abschnittes des zweiten Teils der Abgabenordnung vom 25.11.2002 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wunsiedel, ...
Stadt Wunsiedel

Nicolas Lahovnik
Erster Bürgermeister

b) Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Benutzungsordnung für die Fichtelgebirgshalle Wunsiedel vom 24.04.1984, zuletzt geändert am 24.09.2008, zum 31.12.2021.

c) Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Entgeltordnung für die Fichtelgebirgshalle Wunsiedel zum 31.12.2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
-------------	----

Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Bauantrag zur befristeten Nutzungsänderung vom Hotel zum Verwaltungsgebäude auf dem Grundstück Fl.-Nr. 315/13 der Gemarkung Wunsiedel, Jean-Paul-Straße 1 - 5

Beschluss:

Zum Bauantrag zur befristeten Nutzungsänderung vom Hotel zum Verwaltungsgebäude auf dem Grundstück Fl.-Nr. 315/13 der Gemarkung Wunsiedel, Jean-Paul-Straße 1 – 5 wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Sanierungsgebiet der Stadt Wunsiedel;
Verlängerung und räumliche Erweiterung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Darstellung der bisher im Rahmen der Stadtsanierung umgesetzten Maßnahmen und die aufgezeigten (Evaluierung der städtebaulichen Voruntersuchung aus 1988) nach wie vor bestehenden städtebaulichen Missstände zustimmend zur Kenntnis.

Die bereits mit Beschluss vom 17.06.2021 gefassten Beschlüsse gelten als, auf diese Evaluierung beruhende weitere Schritte fort.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Gedenkstätten und Erinnerungskultur in Wunsiedel;
Umgewidmung der Ehrenmäler und Kriegerdenkmäler in Wunsiedel

Beschluss:

- a) Das Denkmal am Fuße des Katharinenberges in Wunsiedel auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2117 der Gemarkung Wunsiedel (Kriegerdenkmal) wird umgewidmet in ein „Mahnmal für den Frieden - Gedenkstätte für die Opfer aller Kriege und der Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus, insbesondere die Opfer der KZ-Todesmärsche“.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, einen Gesamtplan der Gedenkstättenkultur einschließlich Widmung und Gestaltung der Gedenkstätten in Wunsiedel zu allen einschlägigen Denkmälern (insbesondere Kriegerdenkmälern) zu erarbeiten. Dazu ist ein Forum zu bilden, an dem alle mit dem Thema befassten Gruppierungen wie Kirchen, Soldatenkameradschaften, Grundstückseigentümer usw. zu beteiligen sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Erstellt am 26.11.2021
Sybille Olma

Freigegeben am 29.11.2021
EB Nicolas Lahovnik